



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

29. Februar 2016
Folge 4/2016

Inhalt

Verfahren gem. § 46 Abs. 1 ROG 2009.....	2
Bebauungsplan	2
Waldbrandverordnung 2015/2016	3
Bundespräsidentenwahl am 24. April 2016:	
Auflage Wählerverzeichnis	3, 4
Wahlkarten	4, 5
Impressum.....	5

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/24084/2016/007

Salzburg, 10. Februar 2016

Betrifft:

**Wüstenrot Versicherungs-AG; Eugen-Müller-
Straße 1/Münchner Bundesstraße 158/Münchner
Bundesstraße 160; Gst. 875/3 KG Lieferung II
Umbau und Umwidmung der Top 3 von Büro in
Krabbelstube
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG
2009**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs. 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl. Nr. 30/2009 idgF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Bau-rechtsamt, 2. Stock, Tür 205, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kund-gemacht.

Antragsteller:

Wüstenrot Versicherungs-AG

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umbau und Umwidmung der Top 3 von Büro in Krabbelstube auf Gst. 875/3 KG Lieferung II, Liegenschaft Eugen-Müller-Straße 1/Münchner Bundesstraße 158/Münchner Bundesstraße 160

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs. 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Felix Holzmannhofer

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/26844/2016/002

Salzburg, 11. Februar 2016

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe "Morzg-Nonntal 26/G1/N1" – 1. Änderung des Bebauungsplanes "Morzg-Nonntal 26/G1"; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich Dr.-Sylvester-Straße 1-8

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 26/G1/N1“ im Bereich Dr.-Sylvester-Straße 1-8, Gst. 509/3, 507/1, 507/58, 507/36, 507/39, 508,507/34, 507/33, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Andreas Schmidbaur

Beschlüsse und Bausperren

Keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/32904/2007/026

Salzburg, 8. Februar 2016

Betrifft:
Waldbrandgefahr
Waldbrandverordnung 2015/2016
Aufhebung der Verordnung

Aufhebung der Verordnung

Hiermit wird die mit 29.12.2015 gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF erlassene Waldbrandverordnung, welche jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich für den Verwaltungsbezirk der Statutarstadt Salzburg (sämtliche Waldflächen und die daran angrenzenden Grundflächen) untersagt hat, mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Die Aufhebung der Verordnung wird gemäß § 19 Abs. 4 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF kundgemacht.

Für den Bürgermeister:
Dr. Christine Fuchs



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadt:Bibliothek

Schumacherstraße 14
Mo, Do, Fr 10-18 Uhr
Di, Mi 15-19 Uhr und Sa 10-15 Uhr
Tel. 8072-2450
stadtbibliothek@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at

Wahlen

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/20329/2016/011

Salzburg, 31. Jänner 2016

Betrifft:
Wahl des Bundespräsidenten am 24. April 2016 - Auflage des Wählerverzeichnisses

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Wahl des Bundespräsidenten am 24. April 2016 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	18.3.2016	8 bis 16 Uhr
Samstag,	19.3.2016	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	20.3.2016	8 bis 12 Uhr
Montag,	21.3.2016	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	22.3.2016	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	23.3.2016	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	24.3.2016	8 bis 16 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, MA 1/02 - Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Wahl des Bundespräsidenten nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sind! In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die am Stichtag (23. Februar 2016) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben und bis zum Ablauf des Tages der Wahl (24. April 2016) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner sind Personen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und einen Antrag „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle (MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kiesel, 4. Stock) einen Berichtigungsantrag stellen. Der/Die Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (24. März 2016, 16 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines/einer Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen.

Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines/einer nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren AntragstellerInnen unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
8072-3530**

Magistrat Salzburg

Zahl: 01/02/20329/2016/017

Salzburg, 8. Februar 2016

Betrifft:

Wahl des Bundespräsidenten am 24. April 2016 bzw. ein allfälliger zweiter Wahlgang am 22. Mai 2016 – Wahlkarten; Information

I. An der Wahl des Bundespräsidenten können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt sein/ihr Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefängnissen, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.

2. Antragsfrist für schriftlich gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (28.1.2016) bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (20.4.2016). Auch schriftlich gestellte Anträge müssen bis dahin eingelangt sein. Bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (12 Uhr) kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.

Antragsfrist für mündlich (persönlich) gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (28.1.2016) bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (22.4.2016, 12 Uhr).

3. Beginn der Ausstellung: nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ca. ab 1.4.2016). Bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Beschwerde erhoben wurde, wird die Beendigung des Berichtigungs- oder auch des allfälligen Beschwerdeverfahrens abgewartet werden müssen.
4. Antragsform: unter Angabe eines Grundes mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder internet www.stadt-salzburg.at; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist, durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) glaubhaft zu machen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zu überprüfen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein weißer verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so wird von der Gemeinde, die die Wahlkarte ausstellt, in diese Wahlkarte der amtliche Stimmzettel und ein weißes, verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt für das Wählen im Ausland eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) ausgefolgt. Sofern die Bundeswahlbehörde die Namen von mehr als zwei Wahlwerbenden veröffentlicht hat und der Antrag von einem im Ausland lebenden Wahlberechtigten stammt oder ein entsprechendes Begehren enthält, ist darüber hinaus eine Wahlkarte für den zweiten Wahlgang samt amtlichen Stimmzettel und einem beigefarbenen verschließbaren Wahlkuvert auszufolgen.
3. Briefwahl: Wähler(innen) können, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, diese nach Durchführung der Wahlhandlung auch unter Beachtung der auf der Wahlkarte aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig an die zuständige Behörde übermitteln. Die Wahlkarte ist entweder so rechtzeitig an die zuständige Bezirkswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag, 17.00 Uhr, einlangt, oder am Wahltag in einem Wahllokal während der Öffnungszeiten oder bei

einer Bezirkswahlbehörde bis 17.00 Uhr abzugeben. Eine Abgabe durch einen Überbringer ist zulässig. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahlkarte sowohl im Inland als auch im Ausland zulässig. Dazu muss der ausgefüllte amtliche Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert gelegt werden. Dieses ist zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Auf der Wahlkarte ist durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel persönlich unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln.

4. Alternativ zur Briefwahl kann mittels Wahlkarte auch in jedem Wahllokal in der Stadt Salzburg bzw. in jeder Gemeinde in Österreich unter Vorlage eines Identitätsnachweises gewählt werden. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in), wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

- V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 67, Folge 4/2016

29. Februar 2016

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Mag. Eva Kuchner-Philipp, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2286 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg